OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350552/4/Py/PP

Datum:
Linz, 19. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R.F., X, B., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 6. April 2018, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. August 2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. April 2018, GZ: SJF, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 23. Oktober 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach §§ 4 ff, 17 und 31 Oö. BMSG keine Folge gegeben.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges zusammengefasst aus, dass der Bf angegeben habe, Arbeitssuche zu betreiben, derartige Nachweise bislang aber nicht vorgebracht habe. Die vom Bf angestrebte Studienberechtigungsprüfung bildet keine Ausnahme von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft, weshalb die Voraussetzungen für den Anspruch bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht gegeben sind.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 20. April 2018. Diese wird zusammengefasst damit begründet, dass der Bf den Umgang der Behördenvertreter mit ihm als beschämend und vorwurfsvoll empfand. Er habe versucht darauf aufmerksam zu machen, dass er momentan gar keine Lehrveranstaltungen besucht und wohl nichts verwerfliches daran ist, wenn Teile des Geldes dafür verwendet werden, um Fortbildungen am Abend zu besuchen. Auch vom zuständigen Mitarbeiter des AMS wurde dem Bf bestätigt, dass er sich regelmäßig bei Firmen bewirbt und eine Vollzeitarbeitsstelle sucht. Unmittelbar nachdem der Bf vom Magistrat Linz Bescheid bekam, dass er sich zum Erhalt der Mindestsicherung beim AMS melden muss, habe er sich dort arbeitssuchend gemeldet.

3. Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. August 2018. An dieser nahmen Vertreter der belangten Behörde teil. Der Bf entschuldigte sich mit E-Mail vom 12. Juli 2018 für die mündliche Verhandlung. Diese fand daher in Abwesenheit des Bf statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Bf, österreichischer Staatsangehöriger, geb. x, beantragte bei der belangten Behörde am 23. Oktober 2017 die Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz. In diesem Antrag gab der Bf an, dass er seit dem Jahr 2016 arbeitslos ist. Eine Meldung beim AMS als arbeitssuchend lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Der Bf wohnte zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Linzer Studentenheim und teilte der Behörde mit, dass er die finanzielle Unterstützung zur Mitfinanzierung seiner beabsichtigten Studienberechtigungsprüfung an der Universität Linz benötigt. Am 15. Jänner 2018 meldet sich der Bf beim AMS als arbeitssuchend. Am 29. März 2018 teilte das AMS der belangten Behörde auf Nachfrage mit, dass mit dem Bf im Rahmen der Betreuung zwei bis drei Bewerbungen pro Woche vereinbart waren, von ihm bisher jedoch nur vier Bewerbungen in den letzten Wochen erfolgten. Laut Auskunft des AMS hat der Bf auch die Leistungen des Projekts „C´mon“, einem Arbeitsmarktprojekt zur Unterstützung bei der Arbeitssuche, nicht ernsthaft und aktiv in Anspruch genommen. Gegenüber der belangten Behörde konnte der Bf zu keiner einzigen konkreten Bewerbung – trotz ausdrücklicher Aufforderung – Angaben machen oder Nachweise vorlegen. Auch in seiner Beschwerde legte der Bf keine Nachweise zu seiner Arbeitssuche vor.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Weder aus den Angaben des AMS lässt sich eine ernsthafte Arbeitsplatzsuche erkennen (vier nachgewiesene Bewerbungen über Wochen stellt im konkreten Fall kein ernstes Bemühen dar, zumal der Bf in diesem Zeitraum offenbar keiner sonstigen Tätigkeit nachging), noch konnte der Bf sonstige Versuche, einen Arbeitsplatz zu finden, nachweisen. So konnte der Bf auch zu Eigenbewerbungen – trotz Nachfrage durch die belangte Behörde – keine konkreten Angaben machen. Selbst im Rahmen seiner Beschwerde gegen den behördlichen Bescheid wurden vom Bf keine Nachweise vorgelegt, aus denen die von ihm behauptete angemessene Arbeitsplatzsuche erkennbar wäre und war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht möglich, sich im Rahmen der anberaumten mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck vom Bf und seinen behaupteten Bemühungen, einen Arbeitsplatz zu erlangen, zu verschaffen. Aus dem Verhalten des Bf ist daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar, dass bei ihm die tatsächlich Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft vorlag.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. BMSG gilt als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

5.2. Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung setzen das Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigene Mitteln oder durch Leistungen Dritter sowie die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft durch angemessene, mögliche und zumutbare Aktivitäten voraus.

Aus den Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zu Grunde liegt, geht hervor, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Vielmehr gebietet der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweilige Leistung geltend machende Person sanktioniert werden muss. Daraus ergibt sich deutlich, dass ein wie das vom Bf gesetztes Verhalten mit entsprechenden Konsequenzen hinsichtlich seines Anspruches auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung verbunden ist, zumal der Bf zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens nachweisen konnte, dass er tatsächlich ernsthaft bemüht war, eine Arbeitsstelle zur Überwindung seiner Notlage zu erlangen.

Der Bf war auch nicht von der Verpflichtung, eine Arbeitsstelle zu suchen, gemäß § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG ausgenommen. Demnach darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen. Diese Voraussetzung lag beim Bf unbestritten nicht vor. Die Materialien zur Art. 15a B-VG-Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (deren Art. 14 Abs. 3 Z 5 die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG entspricht) zeigen zudem, dass unter „Schulausbildung“ nicht jede Ausbildung an einer Bildungseinrichtung zu verstehen ist (vgl. VwGH 22.5.2015, Zl. 2012/10/0122). Entgegen dem Beschwerdevorbringen sind Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Überwindung einer aktuellen Notlage heranzuziehen und dienen – wie im konkreten Fall vom Bf geäußert - nicht dazu, einen Finanzierungsbeitrag für die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung zu bilden.

Der Bescheid der belangten Behörde, mit dem dem Antrag des Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung keine Folge gegeben wurde, kann daher nicht

als rechtswidrig angesehen werden und war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny